

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2021-0.358.496

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara TREFIL**  
Sachbearbeiterin

[Barbara.TREFIL@bka.gv.at](mailto:Barbara.TREFIL@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0007-  
INT/2021

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Online-Identifikationsverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

In legistischer Hinsicht wird jedoch zu Z 3 (§ 4 Abs. 6 Z 4) angeregt zu prüfen, ob auf die (laut einer Suche im Rechtsinformationssystem des Bundes) bislang in Österreich offenbar noch nicht als Legalbegriff verwendete Wortkreation „Liveness-Check“ im Sinne der Legistischen Richtlinie 32 (Vermeidung von Fremdwörtern) im Text der Verordnung verzichtet werden kann.

Zudem wird empfohlen, Verhaltenspflichten einheitlich in befehlender Form zu fassen (vgl. Legistische Richtlinie 27: ebenfalls in § 4 Abs. 6 Z 4: „der Verpflichtete hat die tatsächliche Teilnahme des potentiellen Kunden ... zu überprüfen“).

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

Wien, am 23. Mai 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt